

Münder | Ernst | Behlert | Tammen

Familienrecht für die Soziale Arbeit

Lehrbuch

8. Auflage



Nomos

Johannes Münder | Rüdiger Ernst
Wolfgang Behlert | Britta Tammen

Familienrecht für die Soziale Arbeit

Lehrbuch

8., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5976-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0060-3 (ePDF)

Die 7. Auflage ist erschienen bei UTB (Nomos) unter dem Titel:
Familienrecht – Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung

8., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Nach sieben Auflagen des „Familienrechts“ liegt hier als 8. Auflage das „Familienrecht in der Sozialen Arbeit“ vor. Der erweiterte Titel macht deutlich, was bisher schon der Schwerpunkt des Lehrbuchs Familienrecht war.

Die Darstellung folgt der familienrechtlichen Systematik. Dadurch wird juristisches Grundlagenwissen vermittelt. Adressat:innen des Buches sind aber nicht nur Personen in der juristischen Ausbildung und Profession, sondern besonders auch Studierende und Handelnde der Sozialen Arbeit, der Verfahrensbeistandschaft, in Pflegschaft und Vormundschaft, in der Psychologie und Medizin. So orientiert sich dieses Lehrbuch auch an den Bedürfnissen dieser Zielgruppen. Ihnen soll der Zugang zu den familienrechtlichen Materien ermöglicht werden. Das geschieht durch das Bemühen um eine allgemeinverständliche Sprache, durch die Erläuterung fachjuristischer Ausdrücke sowie durch die Straffung der weiterführenden Literatur- und Rechtsprechungsangaben. Inhaltlich findet eine intensive Einbeziehung sozial- und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse statt, da im Familienrecht, wie sonst selten im Zivilrecht, solches Wissen für das Verständnis, die Auslegung und Anwendung des Rechts von Bedeutung ist.

Bewusst werden zudem über das „klassische“ materielle Familienrecht hinausreichende, für die Lebensrealität wichtige Bereiche einbezogen. Dies betrifft insbesondere zum einen das Verfahrensrecht, also die Durchsetzung des materiellen Rechts, und zum anderen das Recht der Europäischen Gemeinschaften/Union und das internationale Recht, die in einer offenen Gesellschaft, wie der in Deutschland, zunehmend von Bedeutung werden.

Das Buch befindet sich auf dem Gesetzesstand vom 1.9.2021. Eingearbeitet wurden alle seit der 7. Auflage geänderten oder neu verabschiedeten Gesetze, so u.a. das Gesetz zur Einführung der „Ehe für Alle“, das Gesetz zur Entlastung von Kindern pflegebedürftiger Eltern und von Eltern von Kindern mit einer Behinderung, das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, die Reform der Verfahrensbeistandschaft, das Gesetz zu Reform der Vormundschaft und der Betreuung sowie das Adoptionshilfegesetz, das vor allem die Adoptionsvermittlung und die Anerkennung internationaler Adoptionen betrifft..

Gemeinsam mit der 8. Auflage des Kinder- und Jugendhilferecht von Johannes Münder u.a. (vgl. S. 11) ist damit eine umfassende Darstellung der für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familie und öffentlicher Verantwortung wichtigsten rechtlichen Materien vorhanden.

Wegen der Bedeutung von Sprache haben wir uns um eine gendersensible Sprache bemüht (z. B. Fachkraft statt Fachfrau/Fachmann). Sofern dies nicht möglich ist und angesichts der Tatsache, dass es in der deutschen Sprache bisher keine befriedigende Lösung dafür gibt, haben wir es dem/der jeweiligen Autor:in überlassen, wie sie/er damit verfährt.

Vorwort

Bis einschließlich der 5. Auflage hat Johannes Münder das Lehrbuch allein verfasst, die 6. Auflage wurde von ihm und Rüdiger Ernst gemeinsam verantwortet. Mit der 7. Auflage ist Wolfgang Behlert, mit der 8. Auflage Britta Tammen hinzugekommen. Die Kapitel 1, 2 und 6 sowie 10 bis 14 hat Wolfgang Behlert, die Kapitel 4 und 7 hat Rüdiger Ernst übernommen, die Kapitel 3, 5, und 8 bearbeitet Britta Tammen, Johannes Münder das Kapitel 9.

Berlin/Jena/Neubrandenburg
Sommer 2021

*Johannes Münder, Rüdiger Ernst,
Wolfgang Behlert, Britta Tammen*

Inhalt

Vorwort	5
Münder/Trenczek/von Boetticher/Tammen Kinder – und Jugendhilferecht, 9. Aufl., 2020	11
Tabellenverzeichnis	12
Abkürzungsverzeichnis	13
Hinweise auf Lern- und Arbeitsmaterialien	19
1. Überblick über das Familienrecht	23
1.1. Das materielle Recht	23
1.2. Das Verfahrensrecht	24
1.3. Internationales und Europäisches Familienrecht	26
1.3.1 Internationale Abkommen	27
1.3.2 EU-Verordnungen	28
1.3.3 Zuständigkeit	29
1.3.4 Anwendung des materiellen Rechts	29
2. Ehe, Familie, Kinder und Verfassung	31
2.1. Der Schutz von Ehe und Familie – Art. 6 Abs. 1 GG	31
2.2. Elternrechte, Kinderrechte und Kindeswohl – Art. 6 Abs. 2, 3; Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 GG	33
3. Partnerschaftsbeziehungen – Von der vorgegebenen Institution zur freien Assoziation	38
3.1 Die Ehe	38
3.1.1 Eheschließung	38
3.1.2 Während der Ehe	41
3.1.3 Internationales Eherecht	44
3.2 Trennung und Scheidung	45
3.2.1 Trennung und Trennungsfolgen	46
3.2.2 Scheidung	48
3.2.2.1 Scheidungsfolgen: Der nacheheliche Unterhalt	49
3.2.2.2 Weitere Scheidungsfolgen	55
3.2.2.3 Hinweise zum Scheidungsverfahren	58
3.2.2.4 Internationales Trennungs- und Scheidungsrecht	59
3.3 Die eingetragene Lebenspartnerschaft	61
3.4 Die eheähnliche Gemeinschaft	62
4. Abstammung	66
4.1 Bedeutung und Funktion des Abstammungsrechts	66
4.2 Die Abstammungsregelungen im Einzelnen	69
4.2.1 Wer ist Mutter, wer ist Vater?	69
4.2.1.1 Mutter	69
4.2.1.2 Vater	69
4.2.2 Anfechtung der Vaterschaft	73

Inhalt

4.3	Verfahrensrecht	74
4.4	Recht auf Kenntnis der Abstammung	75
4.5	Neue Familienformen und Reproduktionsmedizin: Geltendes Recht und Reformbedarf	76
4.6	Internationales Abstammungsrecht	79
4.6.1	Internationale Zuständigkeit	79
4.6.2	Anwendbares Recht	80
5.	Unterhalt: Allgemeines und Verwandtenunterhalt	82
5.1	Grundstrukturen des privaten Verwandtenunterhalts	83
5.1.1	Voraussetzungen: Verwandtschaft in gerader Linie, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit	83
5.1.2	Die Höhe des Unterhalts – der Bedarf	85
5.1.3	Gestaltung, Beginn und Ende des Unterhaltsanspruches	85
5.1.4	Reihenfolge der Unterhaltsverpflichteten und der Unterhaltsberechtigten	86
5.2	Unterhaltsanspruch der (alten) Eltern gegen die (mittelalten) Kinder	87
5.3	Betreuungsunterhalt zwischen nicht miteinander verheirateten Eltern	89
5.4	Internationales Unterhaltsrecht	89
5.4.1	Internationale Zuständigkeit	89
5.4.2	Anwendbares Recht	90
6.	Der Unterhalt der Kinder	91
6.1	Kindesunterhalt im Allgemeinen	91
6.2	Volljährige Kinder	93
6.3	Erziehungs- und Ausbildungskosten	94
6.4	Minderjährige Kinder in Einelfamilien	96
6.4.1	Naturalunterhalt. Barunterhalt	96
6.4.2	Mindestunterhalt	99
6.4.3	Verfahren über den Unterhalt. Vereinfachtes Verfahren	100
6.4.3	Die Anrechnung von Kindergeld und kindbezogenen Leistungen auf den Unterhalt	101
7.	Die Berechnung, Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhalt	103
7.1	Die Düsseldorfer Tabelle	103
7.2	Durchsetzung und praktische Realisierung: Einige Verfahrenshinweise	106
7.3	Das Unterhaltsvorschussgesetz	108
7.4	Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe	109
8.	Das Rechtsverhältnis Eltern-Kinder – Allgemeines und elterliche Sorge	111
8.1	Einige allgemeine Rechtsbestimmungen des Eltern-Kind-Verhältnisses – Geburtsname, Beistandschaftspflicht	112
8.1.1	Geburtsname	112
8.1.2	Namensänderungen	113
8.1.3	Beistands- und Rücksichtspflicht	113
8.2	Elterliche Sorge – die Inhaber der elterlichen Sorge	114
8.3	Elterliche Sorge – Inhalt und rechtliche Bedeutung	115
8.3.1	Grundlage für die Erziehung – die Personensorge	116
8.3.1.1	Personensorge: Regelungsgehalt und Grenzen	116

Inhalt

8.3.1.2	Aufenthaltsbestimmungsrecht, Herausgabeverlangen, Verbleibensanordnung	118
8.3.1.3	Aufsicht: Erziehung zur Mündigkeit	122
8.3.2	Ausübung der elterlichen Sorge: Konsens und Einigung	124
8.3.3	Beginn, Ende, Ruhen, Entzug der elterlichen Sorge	125
8.3.4	Die „kleinen Sorgerechte“ – Beteiligung Dritter bei der Erziehung der Kinder	125
8.4	Minderjährige als eigenständige Rechtssubjekte	126
8.5	Internationales Recht im Eltern-Kind-Rechtsverhältnis	130
8.6	Verfahrenshinweise	131
8.6.1	Allgemeine Verfahrenshinweise in Sorgerechtsangelegenheiten	131
8.6.2	Persönliche Anhörung – §§ 159 ff. FamFG	132
8.6.3	Gutachten	134
8.6.4	Verfahrensdauer – Vorrang- und Beschleunigungsgebot – § 155 FamFG	134
8.6.5	Einvernehmen der Beteiligten – § 156 FamFG	135
9.	Der zivilrechtliche Kindesschutz – das Wohl des Kindes	137
9.1	Struktur und Voraussetzungen	137
9.2	Die realen Gefährdungslagen	139
9.2.1	Vernachlässigung	139
9.2.2	Seelische Misshandlung	140
9.2.3	Kind als Objekt von Erwachsenenkonflikten	140
9.2.4	Körperliche Misshandlung	140
9.2.5	Autonomiekonflikte	141
9.2.6	Sexueller Missbrauch	141
9.3	Die gerichtliche Entscheidung	142
9.4	Die Stellung des Jugendamtes	145
9.5	Verfahrenshinweise bei § 1666 BGB	146
9.6	Der Verfahrensbeistand – Anwalt des Kindes – § 158 FamFG	148
9.7	Internationales Recht und Kindeswohlgefährdung	149
10.	Elterliche Sorge bei Trennung	151
10.1	Von der Starrheit zur Flexibilität	152
10.2	Das Wohl des Kindes als Entscheidungskriterium	153
10.2.1	Von der „richtigen“ zur „einvernehmlichen“ Entscheidung	154
10.2.2	Streitige Entscheidungen	155
10.3	Gemeinsame elterliche Sorge und Erziehung bei Getrenntleben	158
10.4	Verfahrenshinweise, Konfliktlösung durch Verfahren	159
10.5	Internationales Recht und elterliche Sorge bei Trennung/Scheidung	161
11.	Umgangsrecht	163
11.1	Wessen Recht: Recht des Kindes, Recht des Elternteils?	164
11.2	Aspekte gerichtlicher Entscheidungen	166
11.2.1	Wille des Kindes	166
11.2.2	Ausschluss und Einschränkung des Umgangs	168
11.3	Umgangsrechte dritter Personen. Umgangsrecht des Kindes mit dritten Personen	170

Inhalt

11.4	Verfahrenshinweise	171
11.5	Internationales Recht und Umgang	174
12.	Vormundschaft. Pflegschaft für Minderjährige. Beistandschaft	175
12.1	Beistandschaft	176
12.2	Vormundschaft	177
12.2.1	Die Voraussetzungen der Vormundschaft und die Auswahl und Bestellung des Vormunds	178
12.2.2	Funktion und Rechtsstellung des Vormunds	180
12.2.3	Die Aufgaben des Familiengerichts und des Jugendamts	181
12.3	Pflegschaft	183
12.4	Internationales Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht	184
13.	Adoption	186
13.1	Voraussetzungen der Adoption	187
13.2	Einwilligungen, ihre Ersetzung – Zwangsadoption?	190
13.3	Wirkungen	192
13.4	Adoption als Jugendhilfe: Vorbereitung, Vermittlung, Betreuung	193
13.5	Volljährigenadoption	194
13.6	Internationales Adoptionsrecht	195
14.	Betreuungsrecht	196
14.1	Voraussetzungen für eine Betreuung	198
14.2	Auswahl des Betreuers	200
14.3	Aufgaben des Betreuers	202
14.3.1	Allgemeines	202
14.3.2	Personenangelegenheiten	203
14.3.3	Richterliches Genehmigungserfordernis in besonderen Fällen	204
14.4	Die rechtliche Wirkung der Betreuung	208
14.5	Finanzielle Ansprüche des Betreuers	209
14.6	Verfahrensfragen	210
	Anhang: Düsseldorfer Tabelle	213
	Literaturverzeichnis	221
	Zu den Autor:innen	225
	Stichwortverzeichnis	227

4. Abstammung

4.1 Bedeutung und Funktion des Abstammungsrechts

- 1 Den – nach der Bürgerlichen Ehe – zweiten großen Abschnitt im Familienrecht widmet das BGB der Verwandtschaft. Die rechtliche Zuordnung der Kinder zu den Eltern, der Generationen zueinander überhaupt, geschieht über die Begriffe der Abstammung und der Verwandtschaft.
- 2 Die Rechtsordnung knüpft an die Verwandtschaft im Allgemeinen und an das Mutter-Kind-Verhältnis und das Vater-Kind-Verhältnis im Besonderen vielfältige Rechte und Pflichten. Das Abstammungsrecht regelt in der Art eines – wenn auch nicht so bezeichneten – Allgemeinen Teils die **rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung** und die Bestandskraft dieser Zuordnung für eine ganz Reihe besonderer Rechtsgebiete. Das Abstammungsrecht definiert also einheitlich und vorweg den **Status** (wer ist Mutter, wer ist Vater eines Kindes?), auf den die Rechtsordnung sodann in den unterschiedlichsten Regelungszusammenhängen zurückgreift (Ernst NZFam 2018, 443).
- 3 Einige Beispiele für solche Regelungszusammenhänge, in denen die Rechtsordnung auf die Definitionen des Abstammungsrechts zurückgreift:
 - im Personenstandsrecht (etwa § 21 PStG: „Eltern“),
 - im Namensrecht (§ 1617 BGB: „Eltern“, „Vater“, „Mutter“, „Kind“),
 - im Sorge- und Umgangsrecht (§ 1626 BGB: „Eltern“, „Kind“; § 1671 BGB: „Mutter“, „Vater“),
 - im Eheschließungsrecht (§ 1607 BGB: „Verwandte in gerader Linie“, „Geschwister“),
 - im Recht der religiösen Kindererziehung (§§ 1, 3 KErzG: „Eltern“, „Kind“, „Vater“, „Mutter“),
 - im Unterhaltsrecht (§§ 1601, 1589 BGB: „Verwandte in gerade Linie“; § 1615l BGB: „Vater“, „Mutter“),
 - im Erbrecht (§ 1924 BGB: „Abkömmling“; § 1924 BGB: „Eltern“),
 - im Staatsangehörigkeitsrecht (§ 4 StAG: „Kind“, „Elternteil“),
 - im Recht der Zeugnis- und Aussageverweigerung (§§ 383 ZPO, 52 StPO, 118 SGG, 1589 BGB: „in gerader Linie verwandt“),
 - im Steuerrecht (§§ 32 EStG, 1589 BGB: „im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder“) und
 - im Recht des Familiennachzugs (§ 28 Abs. 1 AufenthG: „Kind“, „Elternteil“).
- 4 „**Verwandtschaft**“ und „**Schwägerschaft**“ beruhen auf der Abstammung. Nach § 1589 BGB sind
 - **verwandt in gerader Linie**: Personen, die unmittelbar voneinander abstammen (Großeltern, Mutter, Vater, Kinder) und
 - **verwandt in der Seitenlinie**: Personen, die einen gemeinsamen Vorfahren haben, also von derselben dritten Person abstammen (Geschwister, Onkel, Nichte).
- 5 Für den Grad der Verwandtschaft ist die Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten maßgebend. **Schwägerschaft** (§ 1590 BGB) ist die Beziehung zwischen einem Ehegatten und dem Verwandten des anderen Ehegatten; Linie und Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach Linie und Grad von Verwandtschaftslinie/-grad des Ehe-

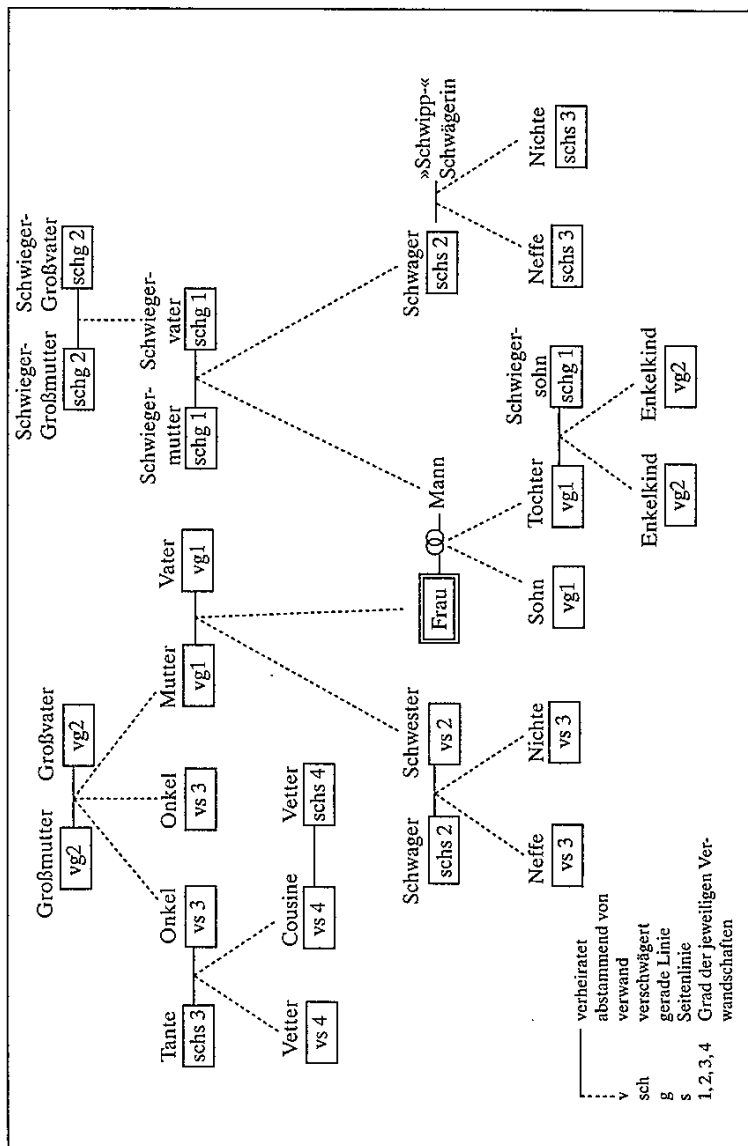
4.1 Bedeutung und Funktion des Abstammungsrechts

4.

gatten. Die Schwägerschaft besteht auch nach Auflösung (also insbesondere Scheidung) einer Ehe fort (§ 1590 Abs. 2 BGB). Um **Linie und Grad** der Verwandtschaft einer Person festzustellen, geht man von dieser aus und verfolgt die Abstammungslinie bis zu der anderen Person. Um Linie und Grad der Schwägerschaft einer Person zu ermitteln, geht man vom Ehegatten dieser Person aus und folgt den Abstammungslinien dieses Ehegatten zur anderen Person.

Schaubild 1: Verwandtschaftslinie und -grad

6



Quelle: Eigene Darstellung J. Münder

4. ABSTAMMUNG

- 7 Die **Abstammungsvorschriften der §§ 1591 bis 1600 e BGB** sind von zentraler Bedeutung. An die Abstammung knüpft die Verwandtschaft, an diese wiederum die Schwägerschaft an – insgesamt: eine in sich stimmige Regelung. Schaut man genauer hin, entstehen aber auch hier Fragen: Wie passen etwa die Vorschriften auf die Situation von Kindern, die während der Trennung oder des Scheidungsverfahrens der Eltern bzw. außerhalb einer bestehenden Ehe geboren werden? Wie passen die Vorschriften mit den Möglichkeiten der künstlichen Fortpflanzung (Kinderwunschbehandlung mit fremden Keimzellen: Samenspende, Eizellspende, Embryooption; Inanspruchnahme einer Leihmutter) zusammen? Und gibt die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, gibt die Einführung der „Ehe für alle“ Anlass und Notwendigkeit, das Abstammungsrecht neu zu überdenken? (dazu unten 4.5.)
- 8 Von dem eben beschriebenen Grundsatz, dass das Abstammungsrecht die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung (den Status) regelt und die Rechtsordnung nur an diesen Status entsprechende Rechte knüpft, gibt es allerdings drei Ausnahmen. Zum einen enthält das geltende Recht unter der Titelüberschrift „Abstammung“ in den §§ 1591 ff. BGB auch Regelungen, die nicht der Eltern-Kind-Zuordnung dienen, also nicht statusdefinierend, sondern statusunabhängig sind. So bezweckt § 1598a BGB die Klärung der leiblichen Abstammung ohne (unmittelbare) Auswirkung auf den Eltern-Kind-Status (Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung; dazu unten 4.4.). Zum zweiten gewährt die Rechtsordnung Rechte, die sonst typischerweise nur aus dem Eltern-Kind-Status folgen, ausnahmsweise auch solchen Personen, die nicht den Eltern-Status innehaben. Dabei knüpft das Gesetz entweder an die bloß genetische Verbindung an. Beispielsweise stehen gemäß § 1686a BGB unter dort näher genannten Voraussetzungen Auskunfts- und Umgangsrechte auch dem leiblichen Vater zu, der nicht der rechtliche Vater des Kindes ist (die leibliche Vaterschaft wird im Umgangs- oder Auskunftsverfahren inzident und ohne Statuswirkung festgestellt; § 167a Abs. 2 FamFG). Oder das Gesetz knüpft an einen formalisierten sozialen Tatbestand an, so in den §§ 1687b BGB, 9 LPartG: Sorgerechtliche Befugnisse des mit einem Elternteil zusammenlebenden Ehegatten, des mit dem Vater zusammenlebenden Lebenspartners oder der mit der Mutter zusammenlebenden Lebenspartnerin, der bzw. die selbst nicht Elternteil ist (Ernst NZ-Fam 2018, 443). Zum dritten enthält neben dem Abstammungsrecht auch das Adoptionsrecht Regeln über die Eltern-Kind-Zuordnung (siehe insbesondere § 1754 BGB).

Bis zum 30.6.1998 unterschied das Gesetz beim Status zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung. Als nichtehelich galten die Kinder, die nicht innerhalb einer bestehenden Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wurden oder deren Ehelichkeit mit Erfolg gerichtlich angefochten wurde. Außerhalb von Ehen wurde über die Jahrhunderte hinweg eine große Zahl von Kindern geboren, dies schon deswegen, weil es bis Mitte des 19. Jahrhunderts umfangreiche Heiratsverbote gab (vgl. oben 3,1,1). Mit der außerehelichen Geburt war der Makel der Illegitimität verbunden (dazu eingehend: von Buske 2004). Deswegen war die (bevorstehende) Geburt eines Kindes häufig Anlass, die Ehe zu schließen. Seit dem 1.7.1998 spricht das Gesetz nicht mehr von „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern, auch nicht mehr von Anfechtung der „Ehelichkeit“. Der Unterschied zwischen ehelicher und nichtehelicher Geburt ist heute personenstandsrechtlich sowie familien- und erbrechtlich ohne Bedeutung (Palandt/SieDe Einf. vor § 1591 Rn. 1). An den wenigen Stellen des Gesetzes, an denen der Unterschied noch eine Rolle spielt, spricht das BGB von dem „Kind und seinen nicht miteinander verheirateten Eltern“ (siehe die Überschrift vor § 1615a BGB).

4.2 Die Abstammungsregelungen im Einzelnen

4.2.1 Wer ist Mutter, wer ist Vater?

Anders als im naturwissenschaftlichen Sinn sind „Vaterschaft“ und „Mutterschaft“ als Rechtsbegriffe keine feststehenden, unabänderlichen Größen. Bei der Vater-Kind-Zuordnung ebenso wie bei der Mutter-Kind-Zuordnung geht es nicht um die bloße rechtliche Abbildung biologisch-genetischer Verhältnisse. Wollte das Recht immer, wenn es um „Mutter“ und „Vater“ geht, streng an die biologisch-genetischen Verhältnisse anknüpfen, bräuchte es überhaupt keine gesetzlichen Abstammungsregeln, also keine Regeln über die Eltern-Kind-Zuordnung. Dann wäre im Rechtsverkehr (also immer, wenn es darauf ankommt, ob jemand Mutter oder Vater eines Kindes ist) der genetische Nachweis stets erforderlich, aber auch ausreichend. Aus vielerlei Gründen hat der Gesetzgeber von einer solchen absoluten Relevanz der genetischen Verhältnisse abgesehen. Seit jeher ist die biologische „Wahrheit“ für die rechtliche Definition der Vaterschaft lediglich einer unter mehreren determinierenden Faktoren. Hinzu kommen das Kindesinteresse an der Stabilität gelebter sozialer Bindungen, der Familienfrieden, gegenseitige gefühlsmäßige Bindungen, die Prinzipien der Statusklarheit und Statussicherheit und andere mehr (zum Ganzen historisch und rechtsvergleichend: Ernst 1993; unter dem Blickwinkel der Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts: BMJV 2017, S. 23–30). Die Rede ist vom „Abstammungsrecht zwischen Solidarität und genetischer Wahrheit“ (Heiderhoff FamRZ 2010, 8, 11).

9

4.2.1.1 Mutter

§ 1591 BGB bestimmt, wer **Mutter eines Kindes** ist, nämlich die Frau, die es geboren hat. Dies gilt gerade auch dann, wenn die Eizelle nicht von ihr stammt (etwa im Fall Leihmutterschaft), das Kind also genetisch nicht von ihr abstammt. Damit hat der Gesetzgeber eine (Teil-)Antwort auf die aus den Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin resultierenden Rechtsprobleme gegeben (vgl. ausführlicher unten 4.5.). Auch die Anonymität einer Geburt (etwa, wenn das Kind in eine „Babyklappe“ gelegt wird; dazu unten 4.4.) ändert nichts daran, dass die Gebärende Mutter im Rechtssinne ist. Praktisch weitaus bedeutsamer ist jedoch die rechtliche Definition der Vaterschaft.

10

4.2.1.2 Vater

a) Ehemann der Mutter

Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist **Vater des Kindes** der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Darauf, ob der Ehemann der Mutter das Kind tatsächlich gezeugt hat, kommt es nicht an. Dies schließt andere Männer aus; weder durch Anerkennung (vgl. § 1594 Abs. 2 BGB) noch durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes (vgl. § 1600d Abs. 1 BGB) kann die Vaterschaft des mit der Mutter verheirateten Mannes ausgehebelt werden. Wenn ein Kind in einer bestehenden Ehe geboren wird, muss erst die rechtliche Vaterschaft des Ehemannes beseitigt werden, regelmäßig durch Anfechtung (vgl. unten 4.2.2.), ausnahmsweise durch die Sonderregelung des § 1599 Abs. 2 BGB (gleich im Folgenden), bevor ein anderer Mann rechtlich als Vater festgestellt werden kann. § 1593 BGB dehnt den „Zeitraum der Ehe“ etwas aus und befasst sich mit dem Sonderfall, dass aufgrund einer neuen Eheschließung der Mutter das Kind theoretisch aus „zwei Ehen“ stammen könnte. Ansonsten wird mit der Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB für alle die Fälle, in denen die

11

4. ABSTAMMUNG

Frau verheiratet ist, zunächst der Ehemann der Frau als rechtlicher Vater des Kindes formal bestimmt.

- 12 Eine gewisse Entschärfung der Problematik hinsichtlich der **während des Scheidungsverfahrens geborenen Kinder** bringt die pragmatische Regelung des § 1599 Abs. 2 BGB. Wenn Ehemann und Ehefrau voneinander getrennt leben, ihre Ehe aber noch nicht geschieden ist und die Ehefrau von einem anderen Mann ein Kind bekommt, so gilt nach § 1592 Nr. 1 BGB ja zunächst der Ehemann als Vater. Um hier die in aller Regel unzutreffende und nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren zu beseitigende rechtliche Zuordnung zum bisherigen Ehemann der Mutter zu vermeiden, bestimmt § 1599 Abs. 2 BGB: Wird ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren, erkennt spätestens bis zum Ablauf eines Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein anderer Mann die Vaterschaft an und stimmen die Mutter und ihr bisheriger Ehemann diesem Anerkenntnis zu, wird das Kind (nach Rechtskraft der Ehescheidung) automatisch dem anerkennenden Mann statt dem bisherigen Ehemann zugeordnet, obwohl es noch während der Ehe geboren wurde (scheidungsakzessorischer Statuswechsel; BGH 27.3.2013 – XII ZB 71/12, MDR 2013, 656). Liegen diese speziellen Voraussetzungen des § 1599 Abs. 2 BGB allerdings nicht vor, so bleibt es bei der Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft des Ehemanns und der dann anschließenden Anerkennung durch den anderen Mann (den mutmaßlichen biologischen Vater des Kindes und häufig neuen Partner der Mutter).

b) Freiwillige Anerkennung

- 13 Für den Fall, dass die Mutter bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet ist, sieht § 1592 Nr. 2 BGB für die Festlegung der Vaterschaft vor, dass die **Vaterschaft (freiwillig) anerkannt** werden kann. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn die Vaterschaft des Ehemannes (der zunächst nach § 1592 Nr. 1 BGB als Vater gilt) durch die Anfechtung (s. unten 4.2.2.) rechtlich beseitigt wurde. Die Anerkennung bedarf der **Zustimmung** der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB): Gegen den Willen der Mutter kann ihr für ihr Kind über den Weg der Anerkennung die Vaterschaft nicht aufgezwungen werden. Grundsätzlich bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter jedoch die elterliche Sorge für das Kind zusteht, ist in der Zustimmung der Mutter sozusagen die Zustimmung des Kindes enthalten (§ 1595 Abs. 2 BGB). Wie bei der Festlegung der Vaterschaft nach § 1591 Nr. 1 BGB kommt es auch bei dem Anerkenntnis nicht darauf an, ob der anerkennende Mann der biologische Vater (Erzeuger) ist. Die Mutter und der anerkennende Mann müssen also nicht etwa einen Vaterschaftstest bei der beurkundenden Behörde vorlegen. Sowohl durch § 1591 Nr. 1 BGB, als auch durch § 1591 Nr. 2 BGB wird die **rechtliche Vaterschaft** festgelegt. Es ist deshalb durchaus möglich, dass – etwa im Zusammenwirken zwischen der Mutter und einem beliebigen Mann – ein bewusst unrichtiges Vaterschaftsanerkenntnis abgegeben wird (kritisch im Hinblick auf Art. 8 EMRK: Frank FamRZ 2021, 1081).
- 14 Diese voraussetzungsarme (Palandt/SieDe § 1597a Rz. 1) Vaterschaftsanerkennung kann genutzt werden, um einem ausländischen Kind die deutsche Staatsangehörigkeit und seiner Mutter einen Aufenthalt in Deutschland zu verschaffen, was vielfach als Missbrauch der Vaterschaftsanerkennung verstanden wird. Um dies zu verhindern, hatte der Gesetzgeber zunächst den Behörden die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung eingeräumt (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 a.F.). Diese Regelung hat das BVerfG für verfas-

4.2 Die Abstammungsregelungen im Einzelnen

4.

sungswidrig und nichtig erklärt (BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 – FamRZ 2014, 449–459 m. Anm. Helms). Daraufhin hat der Gesetzgeber (im Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017, BGBl. I S. 2780) mit § 1597a BGB eine Verbotsnorm geschaffen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift darf die Vaterschaft nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, um (beispielsweise durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit) die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen (sog. missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft). Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft (dazu hat der Gesetzgeber in Abs. 2 Satz 2 einen nicht abschließenden Katalog mit „Anzeichen“ formuliert), hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson (also etwa der Notar) dies der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen, bis das verwaltungsrechtliche Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

Die §§ 1594 bis 1597 BGB enthalten weitere Vorschriften für die Anerkennung der Vaterschaft. Grundsätzlich sind Anerkennung und Zustimmung höchstpersönliche Erklärungen, die durch die jeweiligen Personen selbst vorzunehmen sind. Das gilt auch dann, wenn der anerkennende Mann oder die Mutter noch minderjährig (in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt) sind, dann allerdings ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (§ 1596 Abs. 1 BGB). Nur wenn sie geschäftsunfähig sind (§ 104 Nr. 1 BGB), werden sie durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Falls das Kind zustimmen muss (nach § 1595 Abs. 2 BGB nur dann, wenn es nicht unter der elterlichen Sorge der Mutter steht), kommt es auf das Alter des Kindes an: Über 14 kann es nur selbst zustimmen (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters), darunter (oder bei Geschäftsunfähigkeit) stimmt der gesetzliche Vertreter zu (§ 1596 Abs. 2 BGB). Außerdem sind die Formerfordernisse des § 1597 BGB einzuhalten, wonach die öffentliche Beurkundung erforderlich ist. Diese Beurkundung können Notare (§ 20 BNotO), Standesämter (§ 44 PStG), Amtsgerichte (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG), in einem Erörterungstermin Familiengerichte (§ 180 FamFG) oder Jugendämter (§ 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII) sowie – im Ausland – Konsularbeamte (§§ 2, 10 KonsG) vornehmen.

15

Die freiwillige Anerkennung (ebenso wie die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft – § 1600d BGB) hat ihre Hauptbedeutung bei Kindern, die außerhalb einer bestehenden Ehe geboren werden. Da es hier bisweilen komplizierte tatsächliche und rechtliche Fragen gibt, hat der Gesetzgeber (nach Streichung der Amtspflegschaft in den alten Bundesländern) die Unterstützungsmöglichkeit durch die Beistandschaft geschaffen (ausführlich unter Kap. 12.1.).

c) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Nach wie vor von Bedeutung, wenn auch in quantitativ deutlich geringerem Umfang als die Anerkennung, ist die **gerichtliche Feststellung** der Vaterschaft – § 1592 Nr. 3 BGB. Sie ist in § 1600d BGB näher geregelt. Das Familiengericht stellt die Vaterschaft **auf Antrag** fest. Damit ist es bei einem außerhalb einer Ehe geborenen Kind möglich, dass dann, wenn die Mutter gar nicht will, dass der Erzeuger als Vater festgestellt wird, dieser durch entsprechenden Antrag zu einer Feststellung der Vaterschaft kommen kann.

16

Bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft arbeitet § 1600d Abs. 2 BGB mit einer Beweisvermutung: Als Vater wird der Mann vermutet, der der Mutter während der Empfängniszeit „beigewohnt“, mit ihr geschlechtlich verkehrt hat. Angesichts der

17

11. UMGANGSRECHT

schaftsrechtlichen Fragen auch, das **Wohl des Kindes** (§ 1697a BGB). Welche Entwicklungen daher auch immer an der Spruchpraxis der Gerichte zu beobachten sein mögen: Letztlich können ihre Entscheidungen immer nur aus dem Wohl des Kindes rechtlich begründet werden.

11.3 Umgangsrechte dritter Personen. Umgangsrecht des Kindes mit dritten Personen

- 15 § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB enthält bereits seit dem KindRG von 1998 die normative Vorgabe, dass zum Wohl des Kindes in der Regel auch der Umgang mit anderen Personen als den Eltern gehört, nämlich dann, wenn das Kind zu ihnen über Bindungen verfügt, deren Aufrechterhaltung sich positiv auf seine Entwicklung auswirken. In der spezialgesetzlichen Regelung, die auch hier vorgeht, war das jedoch bis zur Neufassung von § 1685 Abs. 2 BGB zum 30.4.2004 zunächst nur teilweise umgesetzt. Mittlerweile gilt ein Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister unter den Voraussetzungen von § 1685 Abs. 1 BGB (vgl. Rn. 16) sowie für enge Bezugspersonen, die mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung leben oder gelebt haben. Der Kreis dieser Berechtigten ist aber nicht mehr, wie zuvor, auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt. Das Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters bestimmt sich nach § 1686a BGB. Das Umgangsrecht ist in allen diesen Fällen zwar nicht so deutlich wie in § 1684 Abs. 1 BGB aus der Perspektive des Kindes formuliert. Jedoch wird gerade auch im Rahmen von § 1685 BGB dem Kindeswillen eine zentrale Bedeutung zukommen müssen. Anders als beim elterlichen Umgangsrecht, wo dies prinzipiell unterstellt wird, besteht es hier nämlich nur, wenn seine Ausübung dem **Wohl des Kindes dient**.
- 16 Das wird bei **Großeltern** (KG 20.3.2009 – 17 UF 2/09) – wie auch bei **Geschwistern** – regelmäßig vorliegen, wenn auch freilich nicht für Fälle, in denen Großeltern den elterlichen Konflikt noch befeuern (z.B. OLG Hamm 23.6.2000 – 11 UF 26/00) oder wenn sie unangemessen auf das Kind einwirken (OLG Koblenz 31.8.1999 – 15 UF 166/99), ja selbst wenn sie durch die Geltendmachung ihres Umgangsrechts das des getrennt lebenden Elternteils dergestalt behindern würden, dass dieser auf eigene Umgangswochenenden verzichten müsste (OLG Brandenburg 27.8.2018 – 13 WF 151/18). Das OLG Brandenburg hebt in einer anderen Entscheidung vom 17.1.2018 – 13 UF 152/17 deshalb noch einmal hervor, dass dafür, dass ein solcher Umgang dem Kindeswohl dient, anders als beim Umgangsrecht der Eltern, jedenfalls keine gesetzliche Vermutung besteht, wie sie § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB zu entnehmen ist. Vielmehr ist in jedem Einzelfall die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs positiv festzustellen. Dies gelang vorliegend nicht, weil die Mutter der Kinder mit den Eltern ihres verstorbenen Mannes in zunehmend sich verschärfende Konflikte geriet. Das OLG betonte in diesem Zusammenhang, dass es dabei für das Wohl der Kinder völlig bedeutungslos sei, wer oder was der Auslöser des Konflikts gewesen ist.
- 17 Das Umgangsrecht mit anderen **engen Bezugspersonen** steht unter der weiteren Voraussetzung, dass diese aktuell oder in der Vergangenheit tatsächlich für das Kind Verantwortung tragen oder getragen haben. Dies liegt in der Regel vor, wenn der Umgang Begehrende in einer **sozial- familiären Beziehung mit dem Kind gelebt hat**, die allerdings „für längere Zeit“ bestanden haben muss. In die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs muss wesentlich die sich mit zunehmendem Alter verändernde Zeitperspektive des Kindes einbezogen werden. Zwar wird die Vorschrift in der Praxis überwiegend auf Pflegeeltern, aber auch auf Stiefelternteile angewendet. Darüber hinaus

kommt es aber für das Bestehen eines Umgangsrechts nicht darauf an, ob die Umgang begehrende Person mit einem Elternteil des Kindes verheiratet war, oder in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit ihm gelebt hat, selbstverständlich auch nicht darauf, ob es sich um eine Ehe oder Partnerschaft von Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts handelt. Als Umgangsberechtigte kommen, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, auch andere Verwandte des Kindes, Stiefgeschwister und auch die leiblichen Eltern, nachdem sie in die Adoption des Kindes eingewilligt haben, in Betracht. Allerdings ergibt sich für letztere eben gerade kein Umgangsrecht aus Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 8 EMRK *als Elternteil*. Der EGMR leitet aus Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nur unter der Voraussetzung ein Umgangsrecht ab, dass die umgangsbegehrende Person, wie es der deutschen Gesetzeslage entspricht, zuvor mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung gelebt und dort für das Kind tatsächliche Verantwortung übernommen hat (EGMR 5.6.2014 – 31021/08). Wegen eben dieser fehlenden tatsächlichen Verantwortungsübernahme in der Vergangenheit verneint auch das OLG Dresden (12.10.2011 – 21 UF 0581/11) ein Umgangsrecht für zwei Geschwister, die zuvor gemeinsam in der Herkunftsfamilie gelebt hatten, bevor sie durch Adoption rechtlich und tatsächlich getrennt wurden.

Auch der **leibliche, nicht rechtliche Vater** kann nunmehr ein Umgangsrecht haben. Nach früherem Recht war hierfür aber wie auch bei anderen Bezugspersonen vorausgesetzt, dass er zuvor für längere Zeit mit dem Kind in einer sozial-familiären Beziehung gelebt hat. Das schloss freilich all diejenigen „biologischen“ Väter aus der Umgangsrechtsregelung aus, die nie eine Gelegenheit bekommen hatten, mit ihrem Kind eine Beziehung aufzubauen. Hierin sah der EGMR eine Verletzung des Rechts aus Art. 8 EMRK (21.12.2010 – 20578/07; 15.9.2011 – 17080/07). Der mit dem „Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“ zum 13.7.2013 in Kraft getretene § 1686a BGB verlangt daher anstelle einer sozial-familiären Beziehung als Voraussetzung für ein Umgangs- (und Auskunfts-)Recht des biologischen Vaters, dass er **ein nachhaltiges Interesse an dem Kind gezeigt** hat. Selbstverständlich ist aber auch hier das Kindeswohl das zentrale Kriterium für die Annahme eines solchen Umgangsrechts. Inzwischen stärkte der BGH die Rechte des biologischen Vaters, indem er entschied, dass die beharrliche Weigerung der rechtlichen Eltern, einen Umgang ihres Kindes mit dem leiblichen Vater zuzulassen, allein noch nicht genügt, um ein Umgangsrecht abzulehnen (5.10.2016 – XII ZB 280/15; entsprechend auch: OLG Schleswig-Holstein 21.8.2018 – 10 WF 122/18). In einem anderen Fall hingegen verneinte das BVerfG das Bestehen eines Umgangsrechts, weil nämlich der biologische Vater nicht akzeptiere, „dass er nicht der rechtliche und soziale Vater des Kindes ist, sondern sich massiv in den Familienverband dränge und den Erziehungsvorrang der rechtlichen Eltern nicht respektiere“ (9.3.2017 – 1 BvR 401/17).

18

11.4 Verfahrenshinweise

Das Verfahren, nach dem Umgangsregelungen herbeigeführt werden, ist heute in den §§ 151 ff. FamFG geregelt; es war in dieser Form jedoch mindestens seit Ende der 1990er-Jahre schon weitgehend durch die gerichtliche Praxis vorgeprägt (hierzu am Beispiel: Ernst FamRZ 2009, 1430). Die beiden wichtigsten Kennzeichen des Verfahrens, neben dem Kindeswohlprinzip, das nicht nur für die Anwendung des materiellen Rechts maßgeblich, sondern auch verfahrensleitend ist, sind das **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** sowie das **Hinwirken auf Einvernehmen**.

19

11. UMGANGSRECHT

- 20 Zum Hinwirken auf Einvernehmen nach § 156 FamFG sei insbesondere auf das bereits zum Sorgerechtsverfahren Ausgeführte verwiesen (Kap. 10.). Auch dem Verfahrensbeistand (§ 158 Abs. 4 S. 3 FamFG) und dem Gutachter (§ 163 Abs. 2 FamFG) kann durch das Gericht aufgegeben werden, aktiv am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Zu ergänzen bleibt, dass speziell beim Umgangsrecht einvernehmlichen Regelungen, die in die Form eines gerichtlich gebilligten Vergleiches gebracht werden, eine besondere Bedeutung zukommt (§ 156 Abs. 2 BGB). Werden die dort festgehaltenen Vereinbarungen verletzt, kann hierauf mit ebensolchen Zwangsmaßnahmen nach § 89 FamFG (vgl. oben Rn. 11) reagiert werden, wie bei einem Verstoß gegen unmittelbar durch das Gericht getroffene Festlegungen. Darüber hinaus ist nach § 156 Abs. 3 S. 1 BGB immer dann, wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung im ersten Erörterungstermin nach § 155 Abs. 2 FamFG gekommen ist, regelmäßig die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu thematisieren.
- 21 Gerade in Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht sind Strategien der Verfahrensverschleppung unbedingt zu durchkreuzen, weil einmal geschaffene Tatsachen später häufig kaum noch zu verändern sind, ohne dass das Kindeswohl hierdurch berührt wäre. Dem dient auch das Vorrang- und Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG. Abs. 2 der Vorschrift bestimmt, dass das Gericht in diesen Verfahren die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtert, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll und in dem das Gericht das Jugendamt anhört. Diese Rückkehr zum Mündlichkeitsprinzip eröffnet dem Jugendamt weitreichende Möglichkeiten, seine Fachlichkeit in das Sorgerechts- bzw. Umgangsverfahren einzubringen. Durch den frühen Anhörungstermin wird zugleich das schriftliche Austragen des Streits vor Gericht sowohl verletzungsmindernd und eskalationsvermeidend als auch ressourcensparend reduziert (Meysen JAmt 2008, 233 ff.). Zwar besteht über § 21 FamFG auch die Möglichkeit, das Verfahren aus wichtigem Grund auszusetzen. Ein solcher wichtiger Grund könnte darin liegen, dass auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten noch ein Einigungsversuch abgewartet oder dass eine Mediation zum Abschluss gebracht werden soll. Jedoch wird von dieser Möglichkeit nur mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch zu machen sein. Letztlich ist hier das altersabhängige Zeitempfinden des Kindes maßgeblich, das sich, während seine Eltern einen Einigungsversuch nach dem anderen starten, entweder von dem Elternteil, mit dem der Umgang zustande kommen soll, entfremdet, oder aber, in der anderen Variante, einen Umgang, den es im Grunde ablehnt, aus Gehorsam oder Loyalität ausführt. Im Übrigen besteht nach § 163 Abs. 1 FamFG nunmehr die Möglichkeit, auch Sachverständigen eine Frist für die Erstellung ihres Gutachtens zu setzen, und somit eine weitere potenzielle Quelle von Verfahrensverzögerung auszuschließen. Auf Beschleunigung des Verfahrens können im Übrigen nicht nur die Gerichte durch ihre Terminierungen und Fristsetzungen Einfluss nehmen, sondern über die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG) bzw. der Beschleunigungsbeschwerde (§ 155c FamFG) auch die Verfahrensbeteiligten (also auch das Jugendamt, sofern es Verfahrensbeteiligter ist, § 162 Abs. 2 S. 2 FamFG).
- 22 Auch das in § 165 FamFG vorgesehene Vermittlungsverfahren unterliegt dem Beschleunigungsgebot (§ 165 Abs. 2 FamFG). Es erweitert den bereits in § 156 FamFG entwickelten Gedanken des Grundsatzes, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen (vgl. hierzu Kap. 10) noch einmal und kommt in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag eines oder beider Elternteile vorliegt, weil gerichtlich festgelegte oder in einem gerichtlich gebilligten Vergleich vereinbarte Umgangsregeln in der Folgezeit vom ande-

ren Elternteil dennoch verletzt worden sind. Hierbei kann es unter Umständen auch zu einem neuen Vergleich kommen, wenn sich bspw. frühere Regelungen als nicht praktikabel oder unbillig erwiesen haben (§ 165 Abs. 4). Andererseits macht das Gericht im Vermittlungsverfahren insbesondere aber auch sehr klar auf die Rechtsfolgen aufmerksam, die sich aus einem umgangerschwerenden oder gar –vereitelnden Verhalten ergeben können – von der Verhängung von Ordnungsmitteln bis zu Eingriffen in die elterlichen Sorgerechte (§ 165 Abs. 3 FamFG). Die streitenden Eltern sollten daher das Vermittlungsverfahren durchaus als letzte Chance begreifen. Vor allem aber hat das Vermittlungsverfahren das Ziel, Vollstreckungsmaßnahmen, weil sie letztlich immer zu Lasten des Kindes gehen, genau aus diesem Grunde zu vermeiden. Kommt es allerdings im Vermittlungsverfahren zu keiner Einigung zwischen den Eltern und wird dies durch Beschluss des Gerichts festgestellt, dann sind nach § 165 derartige Maßnahmen zur Durchsetzung von Umgangsrechten zu prüfen.

Die auf sozialpädagogischer Ebene korrespondierenden Regelungen zum Umgangsrecht finden sich in § 18 Abs. 3 SGB VIII. Die dort vorgesehenen Beratungsrechte für Kinder und umgangsberechtigte Personen sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben zunehmend an Bedeutung gewonnen, sogar dahin gehend, dass die vorherige Inanspruchnahme der Beratung durch das Jugendamt vor Einleitung eines gerichtlichen Umgangsverfahrens mittlerweile als notwendig erachtet wird (OLG Brandenburg 25.2.2003 – 9 WF 23/03) und auch die Beiordnung eines Anwalts (§ 78 Abs. 2 FamFG) vor der Inanspruchnahme einer Beratung nach § 18 SGB VIII nicht in Frage kommt (OLG Köln 10.9.2003 – 14 WF 143/03). Eine solche vorrangige Inanspruchnahme der Beratungstätigkeit des Jugendamtes wird nur dann als entbehrlich angesehen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil jeglichen Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind ablehnt, sodass ein Beratungs-/Mediationsverfahren keinen Sinn macht (OLG Hamm 20.3.2003 – 3 WF 44/03, jetzt auch BGH 13.4.2016 – XII ZB 238/15).

23

Akteure der Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht sind meist streitende Elternteile; Kinder sind dann nicht selten lediglich Objekte dieses Streites. Umso dringlicher ist es, dass hier eine **Sicherung des Kindeswohls** durch Verfahren greift. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrensbeistands nach § 158 FamFG (ausführlich Kap. 9). Gerade in hochstreitigen Umgangsregelungsverfahren wird nicht selten die Voraussetzung des § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG erfüllt sein.

24

Vor einer gerichtlichen Regelung, etwa auch in Gestalt einer Einschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangsrechts hat das Gericht zur Wahrung der Grundrechte des umgangsbegehrenden Elternteils regelmäßig die Eltern (§ 160 FamFG) sowie, außer in den besonderen Fällen des § 159 Abs. 2 FamFG, das Kind persönlich anzuhören (§ 159 Abs. 1 FamFG), auch um sich so einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Will das Gericht von fachkundigen Feststellungen und fachlichen Wertungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen abweichen, so muss es anderweitig über eine zuverlässige Grundlage für die am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügen (BVerfG 13.11.2007 – 1 BvR 1637/07). Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen. Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalles auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die

11. UMGANGSRECHT

Belange des Kindes eingehen; der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist (BVerfG 26.9.2006 – 1 BvR 1827/06).

- 25 Zum Gedanken der Sicherung des Kindeswohls gehört es auch, dass gegen das Kind kein unmittelbarer Zwang zur Ausübung des Umgangsrechts angewandt werden darf, § 90 Abs. 2 S. 1 FamFG. So kann auch beispielsweise der Umgangspfleger nicht die Polizei um Vollstreckungshilfe ersuchen, wenn ihm das Kind nicht herausgegeben wird. § 88 Abs. 2 FamFG schließlich normiert i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII eine Unterstützungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht bei der Durchsetzung gerichtlicher Umgangsregelungen.

11.5 Internationales Recht und Umgang

- 26 Wenn beim Umgangsrecht ein Auslandsbezug besteht, also Menschen beteiligt sind, die – zunächst – nicht dem deutschen Recht unterfallen, dann sind auch hier die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Privatrechts zu prüfen, sowohl hinsichtlich der Frage nach der Zuständigkeit deutscher Gerichte wie auch hinsichtlich der Frage, welches Recht anzuwenden ist (grundsätzlich vgl. Kap. 1). Was die **Zuständigkeit** der deutschen Gerichte (bzw. Behörden) anbelangt, so ist wiederum die **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO)** maßgebend, da nach Art. 1 Abs. 2 a) die Verordnung ausdrücklich für das Umgangsrecht gilt. Danach wäre zwar nach Art. 8 dieser Verordnung ebenfalls der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes maßgeblich (vgl. Kap. 10.). Allerdings enthält Art. 9 der Verordnung eine abweichende Zuständigkeitsregelung: Danach verbleibt es beim (rechtmäßigen) Umzug eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen für die Dauer von drei Monaten nach dem Umzug bei der Zuständigkeit der Gerichte (und Behörden), die vor dem Umzug des Kindes zuständig waren (zu den Einzelheiten vgl. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Brüssel IIa-VO). Was das **anzuwendende Recht** anbelangt, so ist bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland Art. 15 KSÜ, ansonsten Art. 21 EGBGB maßgebend, wonach das Recht des Staates gilt, in dem **das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Ebenso wie § 89 FamFG im Falle der Vollstreckung eines inländischen Umgangstitels sieht § 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG, dazu Kap. 1) für den Fall der in Deutschland zu vollstreckenden **Umgangsregelung des Gerichts eines anderen EG-Mitgliedstaats** die Festsetzung von Ordnungsmitteln vor.

Weiterführende Literatur:

- Inhaber des Umgangsrechts: Münder, J.: 2005
- Praktische Aspekte: Fröschle, T.: 2018
- Umgangsverhinderung, Kindeswille: Schäder, B.: FamRZ 2014, 1120 ff.
- Umgangspflegschaft, begleiteter Umgang: Schäder, B.: JAmt 2021, 2 ff.

Zu den Autor:innen

Prof. Dr. iur. Johannes Münder:	emeritierter Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht, TU Berlin
Prof. Dr. iur. Rüdiger Ernst:	als Vorsitzender Richter am Kammergericht (Berlin), Vorsitzender eines Senats für Familiensachen
Prof. Dr. iur. Wolfgang Behlert:	lehrt am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Familienrecht und Migrationsrecht
Prof.in Dr.in iur. Britta Tammen	lehrt am Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung der Hochschule Neubrandenburg schwerpunktmäßig Sozialrecht und Verwaltungsrecht

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Abänderungsantrag 6 20
- Abfindung 5 10
- Abschlussfreiheit 3 4
- Abstammung
 - Eltern-Kind-Zuordnung 4 1
 - leibliche 4 8
 - Recht auf Kenntnis der eigenen 4 8
- Abstammungsanfechtung
 - Auslandsberührung 4 40
 - Internationales Recht 4 40
- Abstammungsklärung
 - Anspruch 4 26
 - Duldung der Probeentnahme 4 26
 - Genetische Untersuchung 4 26
 - Ohne Anfechtung 4 26
- Abstammungsrecht 4 8
 - Biologische Wahrheit 4 9
 - Genetische Wahrheit 4 9
 - Gewöhnlicher Aufenthalt 4 37
 - Günstigkeitsprinzip 4 37
 - Reformbedarf 4 27
 - Reformbedürftigkeit 4 9
 - Soziale Bindungen 4 9
 - Statusklarheit 4 9
 - Statussicherheit 4 9
- Abstammungssachen 4 23
- Abstammungsstatus
 - wandelbar 4 38
- Abstammungsverfahren
 - Abstammungsgutachten 4 23
 - Anfangsverdacht 4 23
 - Antragsverfahren 4 23
 - Beweisverwertungsverbot 4 23
 - DNA-Analyse 4 23
 - Heimlich eingeholter Vaterschaftsnachweis 4 23
 - Internationale Zuständigkeit 4 36
- Abstammungsvorschriften 4 7
- Adoption
 - Aufhebung 13 20
 - Einwilligung in die Adoption 13 11
 - Eltern-Kind-Verhältnis 13 4
 - Ersetzen der Einwilligung 13 13 ff.
 - Voraussetzungen 13 10
 - Wirkungen 13 17 ff.
 - Wohl des Kindes 13 4
- Adoption bei verfestigter Lebensgemeinschaft 13 7 f.
- Adoption des Stiefkindes 13 7 f.
- Adoption durch ein Ehepaar 13 6
- Adoptionshilfe 13 23
- Adoptionsrecht, internationales 13 25 ff.
- Adoptionsvermittlung 13 3, 21
 - sittenwidrige 13 5
- Adoptionsvermittlungsstelle 13 21
- Adoptionswirkungsgesetz 13 27
- Adoption von Volljährigen 13 24
- Akzessorischer Statuswechsel 4 12
- Alleinige elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung 10 18
 - Kriterien, elternbezogene 10 17
- Alleinige elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung
 - Kriterien 10 15 ff.
 - Kriterien, kindbezogene 10 16
- Altersgrenze 3 30
- Altersphasenmodell 3 28
- Altersstufenregelung 8 4
- Altersteilzeit 3 30
- Altersunterhalt 3 30
- Altersvorsorge 3 40
- Amtsermittlung 3 42
- Amtsvormundschaft 12 11
 - bestellte gesetzliche 12 21
 - gesetzliche Amtsvormundschaft 12 12
- Änderung von Gerichtsentscheidungen 8 51
- Anerkennung
 - Vaterschaft 4 15
- Anfechtung der Vaterschaft
 - Anfechtungsfrist 4 22
- Angehörige 3 53
- Angehörigenentlastungsgesetz 5 3, 17 f., 7 6
- Angelegenheiten des täglichen Lebens 10 19 f.
- Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung 10 19 f.

Stichwortverzeichnis

- Angemessene Erwerbstätigkeit 3 31
Angemessener Eigenbedarf 3 38
Anhörung 14 38
– der Eltern 8 54
– der Pflegeperson 8 54
– des Kindes 8 52 f.
– Eltern 9 29
– Jugendamt 8 55
– Kind 9 28
– persönliche 8 52 ff., 54 ff.
Anknüpfungsleiter 3 15
Anonyme Geburt 4 25
Anonymität der Geburt 4 10
Antragsverfahren 8 48
Anwaltszwang 3 42
Arbeitskraft 5 5, 8, 10
Aufenthaltsbestimmungsrecht 8 23 ff.
Aufgabenbereiche, ausdrücklich angeordnete
der Betreuung 14 19
Aufgabenverteilung
– in der Ehe 3 9
Aufhebung der Betreuung 14 10
Aufsicht 8 30 ff.
Aufsichtspflicht 8 30 ff.
Aufsichtspflichtsverletzung
– Haftung 8 32
Aufstockungsunterhalt 3 17, 31
Aufwandsentschädigung 14 34
Aufwendungsersatz 14 34
Ausbildung 3 32
Ausbildungsförderung 5 3
Ausbildungskosten 6 9
– Angemessene Vorbildung 6 10
Ausbildungsvergütung 5 7
Auskunftsanspruch 7 11
Ausländisches Abstammungsrecht 4 42
Auslandsberührung
– Anknüpfungsmöglichkeiten 4 37
Auslandsunterhaltsgesetz 5 22
Ausschluss
– des Unterhaltsanspruchs 3 34
Außergerichtliches Konfliktverfahren 8 34
Ausübungskontrolle
– Ehevertrag 3 25
Auswahl des Betreuers 14 12, 14
Autonomiekonflikte 9 14 f.
Babyklappe 4 10, 25
Bagatellklausel 3 40
Barbedarf 6 22
Barunterhalt 5 12, 6 16
Basisunterhalt 3 29
Beamtenversorgung 3 40
Bedarf 5 11, 7 2
Bedarfskontrollbetrag 7 3
Bedürftigkeit 3 37, 53, 5 4, 5, 17, 6 4, 7 2
Begrenzung
– des Unterhaltsanspruchs 3 34
Behinderung 14 5
Beibringungsgrundsatz 3 42
Beistandschaft 7 15
– Als Hilfeangebot 12 4
– Antrag 12 5
– Voraussetzungen 12 6
Beistands- und Rücksichtspflicht 8 8 f.
Beratung
– im Umgangsverfahren 11 23
Berufsbetreuer 14 11
Berufsständische Versorgungen 3 40
Berufswechsel 5 10
Beschleunigungsbeschwerde 8 58
Beschleunigungsrüge 8 58
Beschluss 8 50
Beschneidung 8 21
Beschränkung
– des Unterhaltsanspruchs 5 14
Beschränkung der Vertretungsmacht 14 30
Beschwerde 14 40
Beteiligtenöffentlichkeit des Verfahrens 8 49
Betreuer
– Aufgabenbereich 14 17
– Ausschluss als 14 11
– Ehrenamtlicher 14 11
– Ergänzungsbetreuer 14 15
– Geeignetheit 14 11
– Verhinderungsbetreuer 14 15
Betreuung
– Übernahmespflicht 14 15
Betreuung, Voraussetzungen der 14 1
Betreuungsbedürftigkeit 3 29
Betreuungsbehörde 14 11, 36
Betreuungsrecht
– Gesetzliche Neuregelung 14 4
Betreuungsunterhalt 3 17, 28 f., 5 2, 19

Stichwortverzeichnis

- Betreuungsverein 14 11
Betreuungsverfügung 14 13
Betriebliche Altersversorgung 3 40
Beweismittel 8 49
Billigkeitsanspruch 3 29
Billigkeitsgründe 3 33
Bindungstheorie 10 13
Biologischer Vater 4 19
Biologische Wahrheit 4 9
Brüssel IIa 1 17
Brüssel IIa-Verordnung 11 26, 12 26
Brüssel IIa-VO 3 43, 10 24
Bundesverfassungsgericht 2 1
Co-Mutter 4 42
Co-Parenting 4 27
Dauerverbleibensanordnung 8 26
Deinstitutionalisierung
– der Ehe 3 18
Dekret-Prinzip 13 2
Deutsch-französischer Wahlgüterstand 3 11
Dissens, elterlicher
– Kindeswohl als Entscheidungskriterium 10 7 f.
Doppelehe 3 6
Doppelname 8 3 ff.
Doppelverdienerhe 3 31
Dreiteilungsmethode 3 34
Drittbetreuung 3 29
Düsseldorfer Tabelle 7 1, 2, 7, 8
eheähnliche Gemeinschaft 3 51 ff.
– Ausgleichsansprüche 3 54
– Beendigung 3 54
– Begriff 3 52
– Betreuungsunterhalt 3 54
Ehebedingte Bedürftigkeit 3 34
Ehebedingte Nachteile 3 34
Ehedefinition 3 6
Ehefähigkeit 3 5
Ehefähigkeitszeugnis 3 14
Ehe für alle 3 50
Ehegattenunterhalt 7 5
Eheliche Lebensgemeinschaft 3 7
eheliche Lebensverhältnisse 3 34
Ehemann
– Scheidungsverfahren 4 11
Ehemündigkeit 3 14
Ehename 3 39, 8 2
Ehenamensbestimmung 3 9
Ehesachen 3 42
Eheschließung 3 4, 5
Eheschließungsfreiheit 3 14
Eheschließungsrecht 3 2, 4 3
Ehevermögen 3 39
Eheverständnis 3 6
Ehevertrag 3 10
Eheverträge 3 17, 25
Ehewirkungen 3 15 f.
– allgemeine 3 7
Ehewohnung 3 8, 21, 22, 39
Ehezeit 3 40
Eigenbedarf 5 9, 6 5
– angemessener 3 38
– eheangemessen 7 5
– notwendiger 7 3
Eigenverantwortungsprinzip 3 26
Einbenennung 8 38
Einelternfamilie 6 13
Eingetragene Lebenspartnerschaft 3 48 ff.
Einheitsentscheidung 14 39
Einigungsprinzip 8 33 ff.
Einkommen 5 5, 10
Einkommensanrechnung 3 53
Einkommenseinsatz 5 7
Einkommensgruppe 7 3
Einkünfte 5 10
Einstehensgemeinschaft 3 52
Einstweilige Anordnung
– in Sorgerechtsverfahren 10 22
– Kindeswohlverfahren 9 30 f.
Einvernehmen 8 59
Einvernehmen, Herstellung von 10 21
Einvernehmen der Beteiligten 8 34
Einvernehmen der Eltern 10 1
Einvernehmliche Lösung
– Beratungsangebote 10 10
Einverständliche Scheidung 3 23
Einwilligungsvorbehalt 14 32 f.
Einzelvormundschaft 12 11
Eizellspende 4 7, 27, 30
Elterliche Sorge 3 39, 8 9 ff.
– Beginn 8 35

Stichwortverzeichnis

- Eingriff in die 9 3
- Einigungsprinzip 8 33 ff.
- Ende 8 35
- Entzug 8 35 ff.
- familiengerichtliche Übertragung 8 13 ff.
- Gemeinsame elterliche Sorge 8 10 ff.
- Inhalt 8 16 ff.
- Kindeswohl 8 14
- Konsensprinzip 8 33 ff.
- Pflichtcharakter 8 17
- Ruhen 8 36 ff.
- Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung
 - Alleinige Sorge 10 5
 - Gemeinsame Sorge 10 4
 - Kooperationsbereitschaft der Eltern 10 11
- Elterliche Sorge nach Scheidung
 - Geschichte 10 2
- Elternbezogener Billigkeitsanspruch 3 29
- Elterngrundrecht 2 7, 10
- Eltern-Kind-Verhältnis
 - internationales Recht 8 45 ff.
- Eltern-Kind-Zuordnung 4 1, 2
 - Biologische Wahrheit 4 9
 - Genetische Wahrheit 4 9
 - Reformbedürftigkeit 4 9
 - Soziale Bindungen 4 9
 - Status 4 8
 - Statusklarheit 4 9
 - Statussicherheit 4 9
- Elternunterhalt 5 3
- Elternverantwortung 2 13
- Embryooption 4 7
- Embryonenschutzgesetz 4 27, 28
- Embryonentransfer 4 30
- Empfängniszeit 4 19
- Ende der Betreuung 14 10
- Enkel 5 4
- Entlassung des Betreuers 14 10
- Erbrecht 3 13, 4 3
- Erforderlichkeitsgrundsatz 14 6, 16
- Ergänzungspflegschaft 12 22
- Erörterung der Kindeswohlgefährdung 9 27
- Ersatzmutter 4 30
- Ersatzpflegschaft 12 22
- Erstfestsetzung 6 20
- Erwachsenenkonflikte 9 12 f.
- Erwerbsbemühungen 3 30
- Erwerbstätigenbonus 7 5
- Erwerbstätigenehe 3 26
- Erwerbstätigkeit
 - angemessene 3 26, 31
- Erziehung, gewaltfreie 8 19
- Erziehungskosten 6 8
- Erziehungsziele 8 20
- Existenzminimum 6 18, 22
- familienähnliche Pflege- und Betreuungsformen 8 39
- Familienangehörige 3 53
- Familienberatung 8 34
- Familiengericht 3 42
 - Aufgaben 9 21
 - Entscheidungsmöglichkeiten 9 21
 - Unterstützungsmaßnahmen 9 21
- Familiengerichtliche Entscheidung
 - Verhältnismäßigkeit 9 17 f.
- Familiengerichtliche Maßnahmen
 - Voraussetzungen 9 7 ff.
- Familiengerichtliches Verfahren
 - Amtsverfahren 9 24
- Familiennachzug 4 3
- Familienpflege 8 25
- Familienrecht
 - im engeren Sinne 1 5
 - im weiteren Sinne 1 5
 - materielles: Begriff 1 2
- Familienenate 3 42
- Familienverfahrensgesetz
 - Beschleunigungsgebot 9 26
 - Einschlägige Vorschriften bei § 1666 BGB 9 25
 - Einstweilige Anordnung 9 27
 - Vorrangsgebot 9 26
- Fehler, Hauptstichwort fehlt
 - Anwaltszwang 7 16
 - Aufgaben 9 33 ff.
 - Auskunftsantrag 7 16
 - Beratung/Unterstützung 7 19
 - Beurkundung 7 19
 - Einstweilige Anordnung 7 16
 - Gemeinsame elterliche Sorge 7 12
 - Praktische Realisierung 7 10
 - Scheidungsverbund 7 16
 - Stufenverfahren 7 16
 - Verfahren 7 10
 - Verfahrensfähigkeit 7 12
 - Vollstreckung 7 19

Stichwortverzeichnis

- Wechselmodell 7 13
- Fiktive Einkünfte 5 2, 10
- Fiktives Einkommen 6 15
- Folgesachen 3 42
- Förderungsverpflichtung des Staates 2 11
- Fortbildung 3 32
- Fortpflanzung
 - Künstliche 4 7
- Freibeweis 8 49
- Freier Wille 14 9
- freiheitsentziehende Maßnahmen 8 20
- freiheitsentziehende Unterbringung 14 24
 - Richterliche Anordnung 14 26
- „Freiheit zur Krankheit“ 14 9
- Geburtsname 8 2 ff.
 - Altersstufenregelung 8 4
- Gegenseitigkeitsprinzip 6 8
- Geldrente 5 12
- gemeinsame elterliche Sorge
 - Verfahrensrecht 8 15
- Genehmigung ärztlicher Maßnahmen 14 22 f.
- Genetische Wahrheit 4 9
- Genitalverstümmelung 8 21
- Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung 4 16
- Gesamtgut 3 10
- Geschäftsunfähigkeit 14 31
- Geschlechtsverschiedenheit 3 6
- Geschwister 5 4
- Gesetzliche Vertretung 8 16, 14 30
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder 8 53
- Gespaltene Mutterschaft 4 30
- Gestaltungsfreiheit 3 7, 10
- Getrenntleben 3 19
- Gewaltschutzgesetz 3 8, 22
- Gleichberechtigung 3 2
- Gleichgeschlechtliche Ehe 3 6, 4 28
- Gleichgeschlechtliche Paare 3 48 ff.
- Gratifikation 5 10
- Grobe Unbilligkeit 3 20
- Großeltern 5 4
- Großer Pflichtteil 3 12
- Grundrechte
 - als Abwehrrechte 2 8
 - Drittwirkung 2 3
- Grundrechtsschutz
 - Nicht deutsche Staatsangehörige 2 6
- Grundsicherung 5 3, 17
- Gutachten 8 56
- Gütergemeinschaft 3 10
- Güterrecht 3 7, 10
- Gütertrennung 3 10
- Haager Adoptionsübereinkommen 13 27
- Haager Übereinkommen 1 14
- Haftung 8 32
- Handlungsfähigkeit 8 42
- Härteklause 3 20, 21, 22
- Hausfrauenrechtsprechung 5 10
- Haushaltsgegenstände 3 39
 - Verteilung der 3 20, 21
- Hausmannrechtsprechung 5 10
- Heimatrecht 3 14
 - Zustimmungserfordernis 4 39
- Herausgabe des Kindes 8 24 f.
- Herausgabeverlangen
 - internationale Kindesentführung 8 28 ff.
- Herausnahme des Kindes 9 18
- Heterologe Insemination 4 21, 27, 32
 - Vaterschaftsanfechtung 4 31
- Hinwirken auf Einvernehmen 11 19
- Homologe Insemination 4 27, 31, 32
- Inhaltskontrolle 3 17
 - Ehevertrag 3 25
- Inobhutnahme 9 30
- Institutsgarantie 2 5
- Internationales Abstammungsrecht
 - Anknüpfungsmöglichkeiten 4 38
 - Anwendbares Recht 4 37
 - Günstigkeitsprinzip 4 38
 - Neue Familienformen 4 41
 - Reproduktionsmedizin 4 41
- Internationales Ehe recht 3 2, 14 ff.
- Internationales Privatrecht 1 3, 22
- Internationales Recht
 - anwendbares Recht 8 46 ff.
 - Anwendbares Recht bei Kindeswohlgefährdung 9 38
 - Namen 8 46
 - Staatsangehörigkeit 8 46
 - Zuständigkeit 8 45 ff.

Stichwortverzeichnis

- Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung 9 37

Internationales Scheidungsrecht 3 17, 43 ff.

Internationales Trennungsrecht 3 43 ff.

Internationales Unterhaltsrecht 5 2, 20

Internationale Zuständigkeit 5 20

Invaliditätsvorsorge 3 40

Inzidentfeststellung 5 4

Jugendamt

- Adoptionsberatung 13 22
- Adoptionsvermittlung 13 21
- Aufgaben bei der Vormundschaft 12 18
- Bericht an das FamG 9 23
- Information des Familiengerichts 9 22 ff.
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren 8 55
- Rollenkonflikt, institutioneller 9 22 ff.
- Stellungnahme ans FamG 9 22 ff.
- Vorschlag eines geeigneten Vormundes 12 19

Keimzellen 4 7

Kenntnis der eigenen Abstammung

- Grundrechte 4 24

Kindbezogener Billigkeitsanspruch 3 29

Kinderfreibetrag 6 18

Kindergeld 6 22, 7 4

Kindergeldanrechnung 6 22

Kindergeldanteil 7 5

Kinderschutzübereinkommen, Haager 8 45

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 8 26

Kinderwunschbehandlung 4 7

Kindesianhörung

- Persönliche Anhörung 9 28

Kindesbetreuung 3 29

Kindesentführung

- internationale 8 28 ff.

Kindesschutz

- zivilrechtlicher 9 1 ff.

Kindesunterhalt 5 2, 3, 6 1, 7 3

- Besonderheiten 6 2
- für unverheiratete Kinder 6 6
- für volljährige Kinder bis 21. Lebensjahr 6 6

Kindeswille, induzierter 11 9

Kindeswohl 9 1 ff.

- am wenigsten schädliche Alternative 9 4
- Autonomiekonflikte 9 14 f.
- Begriff 9 2

- Einzelfallentscheidung 9 2 ff.
- erforderliche Maßnahmen 9 16 ff.
- Erwachsenenkonflikte 9 12 f.
- gemeinsame elterliche Sorge 8 14
- Generalklausel 9 6
- gerichtliche Entscheidung 9 16 ff.
- geschlechtliche Selbstbestimmung 8 20
- Jugendamt 9 22
- konkrete Gefahr 9 2 ff.
- Maßstab für familiengerichtliche Maßnahmen 9 4
- Missbrauch, sexueller 9 15
- Misshandlung, körperliche 9 13
- Misshandlung, seelische 9 11, 13
- Normvorstellungen 9 6
- Stellungnahme des Jugendamts 9 22
- Übertragung auf das Jugendamt 9 22
- Unbestimmter Rechtsbegriff 9 6
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 9 16 ff.
- Vernachlässigung 9 10
- Werte 9 6
- Zuordnungskonflikte 9 12 f.

Kindeswohlentscheidungen

- familientrennende Maßnahmen 9 16 ff.
- Handlungsspielräume 9 16
- Personensorgeentzug 9 16 f.
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 9 16 f.

Kindeswohlgefährdung

- Aufenthaltsbestimmungsrecht 9 19 f.
- Auflagen, Gebote 9 19 f.
- Erklärungsersetzungen 9 19 f.
- Erörterung im familiengerichtlichen Verfahren 9 27
- Gefährdungslagen 9 9 ff.
- Hilfebeantragung 9 19 f.
- internationales Recht 9 36 ff.
- Maßnahmen 9 19 f.
- Personensorgerechtsentzug 9 19 f.
- Sorgerechtsentzug 9 19 f.
- Voraussetzungen 9 5

Kindeswohlgefährdungen 9 9 ff.

Kindeswohlprinzip 8 51

Kindeswohlverfahren 9 24 ff.

- Anhörung 9 28 f., 29
- einstweilige Anordnung 9 30 f.
- Jugendamtsaufgaben 9 29
- Stellungnahme des JA 9 24

Kindschaftsverfahren

- örtliche Zuständigkeit 8 47
- sachliche Zuständigkeit 8 47

KJSG 8 26

Stichwortverzeichnis

- Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtung
– Grundrechte 4 24
Kleiner Pflichtteil 3 12
Kleines Sorgerecht 8 37 ff.
Kollisionsnormen 5 21
Konsens der Eltern 10 10
Konsensprinzip 3 4, 8 33 ff., 11 6
Kontinuität des Erziehungsumfelds 8 26
Kontinuitätsprinzip 10 13
Kontrollbetreuung 14 8
Konventionalscheidung 3 23
Krankheit im Sinne des Betreuungsrechts 14 5
Krankheitsunterhalt 3 30
Künstliche Befruchtung 4 19, 21, 31
– Gleichgeschlechtliche Partnerschaften 4 27
Künstliche Fortpflanzung 4 7
Kurze Ehedauer 3 35
Landesjugendamt
– Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle 13 21
Lebenspartner 3 48 ff.
Lebenspartnerschaftsgesetz 3 6, 48 ff.
Lebensstellung 5 11
Leibliche Vaterschaft 4 8
Leihmutter 4 7, 30
Leihmutterschaft 4 10
– Ausland 4 35
– Deutsches Recht 4 35
Leistungsfähigkeit 3 37, 38, 5 4, 9, 18, 6 5
Leitlinien, Unterhaltsrechtliche 7 2
Lesbisches Paar
– Co-Mutter 4 42
– Elternschaft 4 42
– Künstliche Befruchtung 4 42
– Mit-Mutter 4 42
Lex fori 5 21
Mangelfall 5 16, 7 2, 6, 7, 8
Maßnahmen
– familientrennende 9 17
– freiheitsentziehende 8 20
Maßnahmen, familiengerichtliche
– Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug 9 20 f.
– Personensorgerechtentzug 9 20 f.
Mediation 3 42, 8 34 f., 59
Mehrarbeit 5 10
Mehrelternfamilien 4 27
Minderjährige
– beschränkte Geschäftsfähigkeit 8 40 ff.
– Geschäftsfähigkeit 8 40 ff.
– Mündigkeit 8 40 ff.
– Rechtsfähigkeit 8 40 ff.
– Teilmündigkeit 8 40 ff.
Minderjährigenehe 3 5
Minderjährigenhaftung 8 32
Mindestunterhalt 6 18
Missbrauch, sexueller 9 15
Misshandlung, körperliche 9 13
Misshandlung, seelische 9 11, 13
Mit-Mutter 4 28
Mutter
– Rechtsbegriff 4 10
Mutter-Kind-Verhältnis 4 2
Mutterschaft
– Rechtsbegriff 4 9
Nachehelicher Unterhalt 3 25
Namensänderung 8 5 ff.
Namensänderungsgesetz 8 7
Namensrecht 4 3
Naturalunterhalt 5 12, 6 3
Naturrecht 2 12
Nebenverdienste 5 10
Neue Familienformen 4 27
nichtehelich
– Illegitimität 4 8
Notgroschen 5 6
Ordre public 3 5, 14
Paritätisches Wechselmodell 10 6, 11 2
– Unterhalt 6 17
Partnerschaft 3 1 ff.
Patientenverfügung 14 22 f.
Personenangelegenheiten 14 18
Personensorge 8 16 ff.
Personensorgerecht 8 18 ff.
Personenstandsrecht 4 3
Pflegefall 5 17
Pflegschaft
– Aufgaben des Pflegers 12 24
Pflegschaft, zusätzliche 12 23
Pflichtberatung bei Stiefkindadoption 13 9

Stichwortverzeichnis

- Privatscheidung 3 45 f.
- Rabbinatesscheidungen 3 47
- Rangfolge 5 2, 7 6
- Recht auf Kenntnis der Abstammung 4 8, 24, 25
- Recht auf rechtliches Gehör 14 38
- Rechte des Kindes 2 14
- Rechtsbeschwerde 8 50, 14 40
- Rechtswahl 3 15
- Regenbogenfamilien 4 27
- Reihenfolge
- der Unterhaltsberechtigten 5 16
 - der Unterhaltsverpflichteten 5 15
- Religiöse Kindererziehung 4 3
- Rentenversicherung 3 40
- Reproduktionsmedizin 4 10
- Reproduktionsmediziner
- Auskunftspflicht 4 33
- Residenzmodell 7 13
- Richterliche Genehmigungserfordernis
- ärztliche Maßnahmen 14 20
 - ärztliche Zwangsmaßnahmen 14 20
 - freiheitsentziehende Unterbringung 14 20
 - Sterilisation 14 20
 - Wohnungsaufgabe 14 20
- Rom III-VO 1 18, 3 44 f., 47
- Sachverständige
- Qualifikation 8 56
- Samenspende 4 7, 19, 27
- Samenspender
- Auskunft über 4 33
 - Biologischer Vater 4 32
 - Identität 4 33
 - Rechtlicher Vater 4 32
 - Unterhaltsanspruch 4 32
 - Vaterschaftsanfechtung 4 32
- Samenspenderegister 4 34
- Samenspenderegistergesetz
- Auskunft 4 34
 - Auskunftsverfahren 4 34
 - Auskunfts Voraussetzungen 4 34
- Samenspenderregister 4 27
- „Sandwich“-Generation 5 17
- Scheidung 3 17, 23 ff.
- Härtefall 3 23 f.
 - Trennungszeit 3 23 f.
- Scheidungsantrag 3 42
- Scheidungsfolgen 3 17, 25, 39 ff.
- Scheidungskollisionsrecht 3 47
- Scheidungsrisiko 3 18
- Scheidungs sachen 3 42
- Scheidungsverbund 3 42
- Scheidungsverfahren 3 42
- Geburt eines Kindes während 4 12
 - Vaterschaft 4 12
- Scheidungs zahlen 3 18
- Scheinvaterregress 5 2, 4
- Schulden 5 9
- Schuldfrage 3 23
- Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich 3 40
- Schutz der Ehe 2 2
- Schutz der Familie 2 2
- Schwägerschaft 4 4, 5
- Schwangerschaftsabbruch 8 44
- Schwules Paar
- Auslandsberührung 4 43
 - Elternschaft 4 43
 - Inlandsbeurkundung 4 43
 - Leihmutter 4 43
- Selbstbehalt 5 2, 6 5, 7 3, 5
- angemessener 5 18
- Selbstbestimmungsfähigkeit des Minderjährigen 2 13
- Selbstbestimmungsrecht des Betreuten 14 30
- Sonderbedarf 5 6
- Sondergut 3 10
- Sorgeerklärung 8 11 ff.
- Sorgerechtsentscheidung
- Kriterien 10 12 ff.
- Soziale Elternschaft 4 27
- Sozial-familiäre Beziehung 4 19
- Sozialhilfeträger 5 3
- Sozialleistungen 3 53, 5 7
- Sozialleistungsträger 5 17
- Staatlicher Erziehungsauftrag 2 9
- Staatliche Schutzpflicht 14 27
- Staatsangehörigkeit 3 14
- Ausländische Leihmutter s chaft 4 37
 - Beurkundung im Inland 4 37
- Staatsangehörigkeitsrecht 4 3
- Stabilität des Erziehungsumfelds 8 26
- Standesbeamte 3 14
- Status 4 2, 8

Stichwortverzeichnis

- Sterilisation 8 20, 14 21
Stiefeltern 5 4, 8 38
Stiefkindadoption
– Gleichgeschlechtliche Ehen und Partnerschaften 13 8
Stiefkinder 5 4, 8 38
Stiefkindereinenbenennung 8 6 f.
Strengbeweis 8 49
Sukzessivadoption 3 49
Tabellenbetrag 7 5
Talaq-Scheidung 3 47
Taschengeldanspruch 5 10
tatsächliche Betreuung 10 19 f.
Teilzeitbeschäftigung 5 10
Transplantationsgesetz 4 34
Trennung 3 17, 19 ff.
Trennungsfolgen 3 17, 20 ff.
Trennungsunterhalt 3 20
Trennungszeit 3 23 f.
Überstundenvergütung 5 10
Umfang des Unterhalts 3 34
Umgang, begleiteter 11 11
Umgangserzwingung 11 12
Umgangspflegschaft 11 11, 12 22
Umgangsrecht
– Entscheidungskriterien 11 7
Umgangsrecht, Ausschluss 11 10
Umgangsrecht, Einschränkung 11 10
Umgangsrecht, Inhaber des -s 11 1
Umgangsrecht, zwangsweise Durchsetzung des -s 11 25
Umgangsrecht der Großeltern 11 15 ff.
Umgangsrecht des abwesenden Elternteils 11 5 ff.
Umgangsrecht des Kindes 11 4
Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters 11 18
Umgangsrecht von Bezugspersonen 11 15
Umgangsrecht von Geschwistern 11 15
Umgangsregelung durch das Familiengericht 11 13 f.
Umschulung 3 32
Unterbringung
– freiheitsentziehende 2 17
Unterbringung, freiheitsentziehende 8 20
Unterbringung, geschlossene 8 20
Unterbringungsähnliche Maßnahmen 14 24
Unterhalt 3 17, 27 ff.
– aus Billigkeitsgründen 3 33
– bei Ausbildung 3 32
– bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit 3 31
– Dynamisierte Festsetzung 7 3
– wegen Alters 3 30
– wegen Betreuung eines Kindes 3 29
– wegen Krankheit 3 30
Unterhaltsanspruch 5 2 ff.
– Alleinvertretungsrecht 7 12
– Auskunftsanspruch 7 11
– Auskunftsrecht 7 1
– Berechnung 7 1, 2
– Durchsetzung 7 10
– Geltendmachung 7 19
– Geltendmachung durch Beistandschaft 12 7
– Maßgebliches Einkommen 7 2
– Obhut 7 13
– Verfahrensstandschaft 7 14
Unterhaltsaustauschverhältnis 5 1
Unterhaltsbestimmungen der Eltern
– Unwirksamkeit 6 7
Unterhaltspflicht 5 4
Unterhaltsrechtsreform 3 25
Unterhaltstatbestände 3 27
Unterhaltsvereinbarungen 3 25
Unterhaltsverfahren
– reguläres 7 16
Unterhaltsverpflichtung 3 9
Unterhaltsverträge 3 25
Unterhaltsverzicht 3 25, 5 13
Unterhaltsvorschuss 7 1, 17, 18
Unwirtschaftlichkeit 3 38
Urteilsfähigkeit
– Minderjähriger 8 43 f.
UVG 7 1, 17
Vater
– Rechtsbegriff 4 11
– Scheidungsakzessorischer Statuswechsel 4 11
Vater-Kind-Verhältnis 4 2
Vater-Kind-Zuordnung 4 9
Vaterschaft
– Anfechtung der 4 11
– außerehelich 4 18

Stichwortverzeichnis

- Feststellung der 4 11
- Freiwillige Anerkennung 4 18
- Gerichtliche Feststellung 4 16, 18
- leibliche 4 8
- Rechtsbegriff 4 9
- Scheidungsverfahren 4 12
- Vaterschaftsanerkennnis 4 13
 - Ausländerbehörde 4 14
 - Beurkundung 4 14
 - Formerfordernisse 4 15
 - Gesetzlicher Vertreter 4 15
 - höchstpersönlich 4 15
 - Jugendamt 4 15
 - Konsularbeamte 4 15
 - Missbrauch 4 14
 - Notar 4 14, 15
 - Staatsangehörigkeit 4 14
 - Standesamt 4 15
 - Verbotsnorm 4 14
- Vaterschaftsanerkennung
 - Beurkundung 4 13
 - Formerfordernisse 4 13
 - freiwillige 4 13
 - Missbrauch 4 14
 - Missbräuchliche Anerkennung 4 13
 - Staatsangehörigkeit 4 14
 - Zustimmung 4 13, 15
- Vaterschaftsanfechtung 4 19
 - Anfechtungsfrist 4 19, 22
 - durch Behörde 4 14
 - Geschäftsfähigkeit 4 21
 - Gesetzlicher Vertreter 4 21
 - höchstpersönlich 4 21
 - Höchstpersönliche Rechtshandlung 4 19
- Vaterschaftsbegutachtung
 - Gendiagnostik 4 17
- Vaterschaftsfeststellung
 - Abstammungsgutachten 4 17
 - Als Aufgabe der Beistandschaft 12 7
 - Beiwohnung 4 17
 - Beweisvermutung 4 17
 - DNA-Analyse 4 17
 - DNA-Gutachten 4 17
 - Empfängniszeit 4 17
 - gerichtliche 4 17
 - Medizinische Fortschritte 4 17
- Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft 3 52
- Verbleibensanordnung 8 25 ff., 39
- Verbrauchergeldparitäten 5 21
- Verbund 3 42
- Vereinfachtes Unterhaltsverfahren 7 3
- Vereinfachtes Verfahren 6 20
- Vereinsvormundschaft 12 11
- Verfahren
 - Kindschaftsangelegenheit 8 47 ff.
 - Personensorgerechtsangelegenheit 8 47 ff.
 - Verfahrensdauer 8 57 ff.
 - Vorrang- und Beschleunigungsprinzip 8 57 ff.
- Verfahren bei Unterbringung und Zwangsbehandlung 14 28
- Verfahrensbeistand 9 32 ff., 10 23, 11 24
 - Aufgaben 9 34
 - Bestellung 9 33 f.
 - Rechtsstellung 9 35
- Verfahrensfähigkeit 7 12
- Verfahrenspfleger 9 32 ff., 14 37
 - Fachliche Anforderungen 9 32
- Verfahrensrecht 1 6
- Verfahrensstandschaft 7 14, 15
- Verfehlung 5 14
- Verfestigte Lebensgemeinschaft 3 36
- Vergütung des Berufsbetreuers 14 34, 35
- Verjährung 5 12
- Verlöhnis 3 3
- Vermittlungsverfahren
 - bei Umgangsstreitigkeiten 11 22
- Vermögen 5 5, 10
- Vermögensanrechnung 3 53
- Vermögenseinsatz 5 6
- Vermögensreserve 5 6
- Vermögenssorge 8 16 ff.
- Vermögensverwertung 3 38
- Vernachlässigung 9 10
- Verschuldensprinzip 3 23
- Versorgungsausgleich 3 17, 39, 40
- Versorgungsträger 3 40
- Verteilungsmasse 7 6
- Vertragsfreiheit 3 17
- Vertragsinhaltsfreiheit 3 7
- Vertrauliche Geburt 4 25
- Vertretung des Kindes durch einen Beistand 12 8
- Verwandtenehe 3 6
- Verwandtenunterhalt 5 2 ff., 3
- Verwandtschaft 4 2, 5 4
 - Generationen 4 1

Stichwortverzeichnis

- Gerade Linie 4 4
- Grad der Linie 4 5
- Seitenlinie 4 4
- Verwandtschaftsgrad 4 5
- Verwandtschaftslinie 4 5
- Vorbehaltsgut 3 10
- Vorläufige Vormundschaft 12 13
- Vormund
 - Auswahl 12 14
 - Bestellung des Vormundes 12 14
 - Entlassung 12 15, 17
 - Persönlicher Kontakt zum Mündel 12 15
 - Rechtsstellung 12 15
- Vormundschaft
 - Aufgaben des Jugendamtes 12 18, 20
 - Aufsicht des Familiengerichts 12 17
 - Ende 12 15
 - Funktion 12 9
 - Neuregelung 12 9
 - Pflicht zur Übernahme 12 14
 - Verfahren 12 16
 - Voraussetzungen 12 10
- Vorrang- und Beschleunigungsgebot 11 19 ff.
- Vorrang- und Beschleunigungsprinzip 8 57 ff.
- Vorruhestandsregelungen 3 30
- Vorschlagsrecht des Betreuten 14 12
- Vorsorgeregister 14 13
- Vorsorgevollmacht 14 7
- Wächteramt des Staates 2 7, 16, 9 3
- Wahl-Zugewinngemeinschaft 3 11
- Wechselmodell 7 13
- Wegfall
 - des Unterhaltsanspruchs 5 14
- Wertentscheidung
 - Im Verfassungsrecht 2 4
- Wille des Kindes
 - bei Umgang 11 8
- Wirksamkeitskontrolle
 - Ehevertrag 3 25
- Wohl des Kindes 10 13 f.
 - als Entscheidungskriterium bei elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung 10 3
- Wohnungsverweisung 3 8
- Wünsche des Betreuten 14 16, 30
- Wunschrecht 14 12
- Zahlbetrag 7 5
- Zerrüttungsprinzip 3 23
- Zeugnis-/Aussageverweigerung 4 3
- Zeugnisverweigerungsrecht 3 13
- zivilrechtlicher Kindesschutz 9 1 ff.
- Zugewinnausgleich 3 12, 17, 39
- Zugewinngemeinschaft 3 12
- Zuordnungskonflikte 9 12 f.
- Zuständigkeit
 - internationale 1 20
- Zwangsadoption 13 13
- Zwangsbehandlung 14 27
- Zwangssehe, Verbot 2 2
- Zwangsverheiratung 3 4
- Zweitausbildung 5 2, 6 11
 - Sachlicher Zusammenhang 6 12
- Zweitfamilien 5 16